



Neue PAR-Richtlinie: Was ändert sich?

Ein Tipp von Gabi Schäfer

Zum 1. Juli 2021 tritt eine neue Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen in Kraft. In diesem Zusammenhang gibt es auch Veränderungen bei den BEMA-Positionen.

In mehreren Artikeln bin ich auf die Problematik der PAR-Vorbehandlung bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen eingegangen: die ständigen Querelen um die private PZR und die Compliance vor einer PAR-Behandlung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen sind ab dem 1. Juli nun Vergangenheit. Es droht also in Zukunft keine Kürzung der PAR-Honorierung mehr, falls die Mitwirkung des Patienten nicht bereits vor der PAR-Beantragung sichergestellt wurde.

Auch das maximale Alter der nach wie vor obligatorischen Röntgenunterlagen wurde von sechs auf zwölf Monate erhöht. Und ein weiterer beliebter Kürzungsgrund fällt weg: Im § 7 der neuen PAR-Richtlinie ist geregelt, dass konservierend-chirurgische Maßnahmen nach wie vor notwendigerweise durchzuführen sind, um Reizfaktoren zu beseitigen. Jedoch kann dies nun – je nach Indikation – auch im zeitlichen Zusammenhang mit der Parodontistherapie erfolgen, was bislang in Wirtschaftlichkeitsprüfungen regelmäßig zur Absetzung der PAR-Honorare geführt hat. Die PAR-Behandlung beginnt also ab dem 1. Juli mit dem im § 3 geregelten Parodontalstatus, der allerdings erheblich im Umfang erweitert wurde. Neben dem Blutzucker-Langzeitwert (HbA1c) ist auch das Rauchverhalten in Zigaretten/Tag zu erfassen. Auch muss aus den Röntgenaufnahmen der Knochenabbau in „Prozent/Lebensalter“ ermittelt werden. Dabei wird aus dem Röntgenbild der stärkste horizontale Knochenabbau im Seitenzahnbereich bestimmt und dieser Wert in Prozent der Gesamtwurzellänge durch das Alter des Patienten dividiert. Bei einer Wurzellänge von 24 mm und einem Knochenabbau von 6 mm (25 Prozent) beispielsweise ergibt sich für einen 50-jährigen Patienten ein Richtwert von 0,5 – was zusammen mit anderen Faktoren auf eine Einstufung des Falls in Grad B hindeutet. Neben der Einstufung in Grad A, B oder C muss auch das Stadium der Erkrankung spezifiziert werden (Stadium I bis IV), wie es im § 4 der Richtlinie spezifiziert ist.

Neu ist auch das in § 6 definierte „Parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch“. Dieses Gespräch ist nicht an Mitarbeiter delegierbar und wird nach der neu geschaffenen BEMA-Nr. ATG mit 28 Punkten honoriert. Bei einem Praxisstundensatz von 300 Euro darf es also nicht länger als sieben Minuten dauern, wenn es nicht anderweitig subventioniert werden soll. Dieser Zeitrahmen beinhaltet auch die Dokumentation, die nach den neuen Richtlinien einen hohen Stellenwert einnimmt.

Auch die im § 13 neu eingeführte „unterstützende Parodontistherapie (UPT)“ ist im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit genau zu analysieren. Während die Leistungsziffer GOZ 1040 (2,3-fach 3,62 Euro) auch je Implantat oder Brückenglied abrechenbar ist, beschreibt die mit drei Punkten (ca. 3,50 Euro) bewertete neue BEMA-Nr. UPTc die supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen je Zahn. Auch ist die Wiederholbarkeit der UPT im Behandlungszeitraum durch die beantragte Gradierung (A, B oder C) genau festgelegt.

Während die erste Behandlungsstrecke nach der Leistung „AIT – Antiinfektiöse Therapie“ abrechenbar ist, werden weitere Leistungen monatlich je nach Erbringung abgerechnet, wobei der Punktwert sich nach dem Tag der Leistungserbringung richtet.

Ferner wird es neue Formulare geben:

- Parodontalstatus Blatt 1/2
- Mitteilung über die Notwendigkeit der PAR-Behandlung (nach § 22a SGB V)
- PSI Mitteilungsblatt für den Patienten
- Mitteilung über Notwendigkeit einer chirurgischen Therapie
- Antrag auf Verlängerung der UPT-Maßnahmen

Derzeit sind diese Formulare noch nicht veröffentlicht, und es wäre ein Wunder, wenn Hersteller zahnärztlicher Verwaltungsprogramme diese umfangreichen Änderungen zum 1. Juli implementiert bekämen.

Für einen tieferen Einstieg in diese Thematik sollte man unbedingt an einem Seminar teilnehmen. Bitte informieren Sie sich unter www.synadoc.ch über unser Seminarangebot.

INFORMATION ///

Synadoc AG – Gabi Schäfer

Münsterberg 11 • 4051 Basel • Schweiz

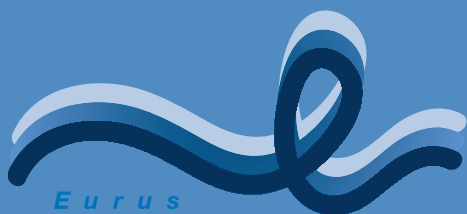
Tel.: +41 61 5080314 • kontakt@synadoc.ch • www.synadoc.ch



Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



Zuverlässig trifft innovativ

- Ermöglicht mit ihrer Ausstattung und einer perfekten Ergonomie effiziente Behandlungsabläufe
- Bietet zeitgemäßen Komfort gepaart mit elegantem Design
- Garantiert eine überragende Zuverlässigkeit durch den hydraulischen Antrieb
- Gewährleistet unkompliziertes und intuitives Handling mittels Touchpanel
- Sichert beste Sicht durch die LED-OP-Leuchte der neuesten Generation
- Gestattet eine hohe Individualisierbarkeit, z.B. durch verschiedene Arzttischvarianten und eine Vielzahl an attraktiven Kunstlederfarben



* Fragen Sie Ihr Dentaldepot nach den attraktiven Frühjahrsangeboten!

Partner von:



Belmont
TAKARA COMPANY EUROPE GMBH

Berner Straße 18 · 60437 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0) 69 50 6878-0 · Fax +49 (0) 69 50 6878-20
E-Mail: info@takara-belmont.de
Internet: www.belmontdental.de